

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 und das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert werden (Sammelgesetz - Dienstrad)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 102 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 102a Dienstrad“

2. *Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:*

„§ 102a

Dienstrad

(1) Auf Antrag kann der oder dem Bediensteten ein Fahrrad oder ein Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm zur dienstlichen und persönlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sofern die budgetären Mittel vorhanden sind und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen (Dienstrad). Die Ausstattung des Dienstrades hat den Anforderungen der Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001, zu entsprechen.

(2) Die Zurverfügungstellung des Dienstrades erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Nach deren Ablauf kann die oder der Bedienstete das Dienstrad zum Restwert (Abschreibung auf den Erinnerungseuro) erwerben.

(3) Die oder der Bedienstete hat für die persönliche Nutzung des Dienstrades einen Aufwandsbeitrag zu entrichten, der jedenfalls die Anschaffungskosten für das Dienstrad umfasst, abzüglich eines allfälligen Beitrages des Dienstgebers. Bei der Bemessung des Aufwandsbeitrages kann der Dienstgeber auch die voraussichtlichen Kosten für die Erhaltung des Dienstrades sowie sonstige Aufwendungen ganz oder teilweise berücksichtigen. Der Aufwandsbeitrag ist gleichmäßig auf die Monate der Zurverfügungstellung des Dienstrades zu verteilen und der monatliche Aufwandsbeitrag durch Verminderung der Bruttomonatsbezüge für die Dauer der tatsächlichen Zurverfügungstellung hereinzubringen (Gehaltsumwandlung). Die Verminderung gilt als Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge. Der Abzug darf nicht mehr als 10 % der gebührenden Bezüge betragen.

(4) Die oder der Bedienstete hat das Dienstrad auch außerhalb der dienstlichen Nutzung sachgemäß und rechtstreu handzuhaben sowie angemessen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.“

3. *In § 141 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:*
„3. Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 297/2013.“

4. *Dem § 144 wird folgender Abs. 17 angefügt:*

„(17) Das Inhaltsverzeichnis, § 102a und § 141 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 46 wie folgt:*

„§ 46 Nebengebühren, Zulagen, Vergütungen und Dienstrad“

2. *Die Überschrift zu § 46 lautet:*

„Nebengebühren, Zulagen, Vergütungen und Dienstrad“

3. *In § 46 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Fahrtkostenzuschuss“ die Wortfolge „, das Dienstrad“ eingefügt.*

4. *Dem § 129 wird folgender Abs. 25 angefügt:*

„(25) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 46 und § 46 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:*

„§ 37a

Dienstrad

(1) Auf Antrag kann der oder dem Bediensteten ein Fahrrad oder ein Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm zur dienstlichen und persönlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sofern die budgetären Mittel vorhanden sind und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen (Dienstrad). Die Ausstattung des Dienstrades hat den Anforderungen der Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001, zu entsprechen.

(2) Die Zurverfügungstellung des Dienstrades erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Nach deren Ablauf kann die oder der Bedienstete das Dienstrad zum Restwert (Abschreibung auf den Erinnerungseuro) erwerben.

(3) Die oder der Bedienstete hat für die persönliche Nutzung des Dienstrades einen Aufwandsbeitrag zu entrichten, der jedenfalls die Anschaffungskosten für das Dienstrad umfasst, abzüglich eines allfälligen Beitrages des Dienstgebers. Bei der Bemessung des Aufwandsbeitrages kann der Dienstgeber auch die voraussichtlichen Kosten für die Erhaltung des Dienstrades sowie sonstige Aufwendungen ganz oder teilweise berücksichtigen. Der Aufwandsbeitrag ist gleichmäßig auf die Monate der Zurverfügungstellung des Dienstrades zu verteilen und der monatliche Aufwandsbeitrag durch Verminderung der Bruttomonatsbezüge für die Dauer der tatsächlichen Zurverfügungstellung hereinzubringen (Gehaltsumwandlung). Die Verminderung gilt als Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge. Der Abzug darf nicht mehr als 10 % der gebührenden Bezüge betragen.

(4) Die oder der Bedienstete hat das Dienstrad auch außerhalb der dienstlichen Nutzung sachgemäß und rechtstreu handzuhaben sowie angemessen vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.“

2. *Dem § 122 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Soweit in diesem Gesetz auf Verordnungen des Bundes verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:
Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 297/2013.“

3. *Dem § 124 wird folgender Abs. 35 angefügt:*

„(35) § 37a und § 122 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dem Land als Dienstgeber die Möglichkeit eröffnet, den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern Dienstfahrräder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm zur dienstlichen und persönlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben je nach Ausgestaltung des Umsetzungsmodells nur geringe oder keine finanziellen Auswirkungen auf das Land.

Der Dienstgeber hat optional die Möglichkeit, die Fahrräder entweder selbst anzukaufen und mit dem Kauf der Fahrräder in Vorleistung zu treten oder die Fahrräder von einem externen Dienstleister zu leasen (Dienstgeber ist Leasingnehmer) und den Bediensteten zur Verfügung zu stellen.

Im ersten Fall werden je nach Anzahl der gekauften Fahrräder die Mittel für den Ankauf im laufenden Finanzjahr gebunden, diese werden jedoch über die Dauer von fünf Jahren über die Aufwandsbeiträge wieder rückfinanziert. Im zweiten Fall werden die dem Dienstgeber entstehenden Leasingkosten laufend und ohne Mittelbindung über die Aufwandsbeiträge rückfinanziert.

Leistet der Dienstgeber einen allfälligen (optionalen) Beitrag für die Dauer der Zurverfügungstellung, ist für den Zeitraum von fünf Jahren mit zusätzlichen Ausgaben in der Höhe des Dienstgeberbeitrages zu rechnen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die Förderung der Nutzung von Fahrrädern bzw. Krafträdern mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm sind positive Effekte in umweltpolitischer Hinsicht und im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Dienstfahrräder, die der Dienstgeber seinen Mitarbeitenden zur dienstlichen und persönlichen Nutzung zur Verfügung stellt, sind eine attraktive Alternative zum Dienstauto, da mit ihnen kurze Wegstrecken schnell, umweltfreundlich und flexibel zurückgelegt werden können.

Nach der Regelung des § 4b Sachbezugswerteverordnung führt die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Fahrrads oder Kraftrads mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (insbesondere E-Bikes und E-Krafträder) zu einem Sachbezugswert von Null. Durch die Änderung der Sachbezugswerteverordnung vom 30. Dezember 2022, BGBl. II Nr. 504/2022, wird für (Elektro-) Fahrräder klargestellt, dass ein Sachbezugswert von Null auch dann angesetzt werden kann, wenn Bruttozüge befristet oder unbefristet im Rahmen einer Gehaltsumwandlung umgewandelt werden.

Dienstrad-Modelle werden von vielen Unternehmen in Österreich umgesetzt. Sie sind seit der 2. Dienstrechtsnovelle 2022 (BGBl. I Nr. 205/2022) auch für Bedienstete des Bundes verfügbar (§ 20e GehG). Mit der vorliegenden Novelle der Dienstrechtsgesetze für Landesbedienstete soll ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der unter bestimmten Voraussetzungen die Umsetzung eines Dienstrad-Modells auch für Landesbedienstete ermöglicht.

2. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Z 2 (§ 102a)

Der Dienstgeber kann der oder dem Landesbediensteten ein Dienstrad (Fahrrad mit Pedalen, Lastenfahrrad oder Faltrad jeweils mit und ohne E-Antrieb) zur dienstlichen und persönlichen Nutzung zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung eines Dienstrades erfolgt dabei nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel und wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Sie ist daher nicht zulässig, wenn diese mit den vorhandenen budgetären Mitteln nicht bedeckt werden kann. Auf die Zurverfügungstellung eines Dienstrades besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr steht dies im Ermessen des Dienstgebers. Sofern die gesetzliche Grundlage für eine steuerliche Begünstigung (Sachbezugswert von Null) wegfällt, kann sich der Dienstgeber vorbehalten, keine neuen Diensträder mehr anzuschaffen.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Bediensteten erscheint es zweckmäßig, die weiteren Voraussetzungen und Kriterien für die Zurverfügungstellung in einer internen Richtlinie einheitlich zu regeln. Insbesondere kann hier auch eine betragsmäßige Obergrenze für die Kosten der Anschaffung und der zugehörigen Ausstattung festgelegt werden. Zudem sollen hier auch Regelungen getroffen werden, die die Fälle von Störungen während des Zurverfügungstellungszeitraumes (zB Karenzierung, Beendigung des Dienstverhältnisses udgl) einheitlich regeln.

Mit § 1 Abs. 1 letzter Satz wird klargestellt, dass nur jene Diensträder zur Verfügung gestellt werden, welche eine Ausstattung aufweisen, die den Anforderungen der Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001, entsprechen.

Zufolge § 1 Abs. 2 wird die Dauer der Zurverfügungstellung auf fünf Jahre festgelegt. Falls die klimaaktiv-mobil Förderung des Bundes beantragt wird, müssen die Fahrräder auf Grund der Förderrichtlinie für mindestens vier Jahre im Eigentum des Dienstgebers bleiben. Zur vereinfachten Ermittlung des Verkehrswertes wird aus steuerrechtlichen Gründen eine fünfjährige Nutzungsdauer (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) zugrunde gelegt. Nach deren Ablauf kann der Bedienstete das Dienstrad zum Restwert erwerben. Erfolgt der Erwerb des Dienstrades nach Ablauf der regulären Nutzungsdauer von fünf Jahren, kann das Dienstrad vom Dienstnehmer um den sogenannten „Erinnerungseuro“ erworben werden. Erfolgt der Erwerb des Dienstrades nach irregulärer Nutzungsdauer (zB Beendigung des Dienstverhältnisses), ist der Restwert entsprechend der bereits monatlich hereingebrachten Aufwandsbeiträge (Abs. 3) zu ermitteln.

Mit § 1 Abs. 3 wird die Rechtsgrundlage für den Abzug des von der oder dem Bediensteten zu leistenden Aufwandsbeitrages vom monatlichen Bruttomonatsbezug für die Dauer der Zurverfügungstellung (Gehaltsumwandlung) geschaffen. Entsprechend der Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen wird mit § 1 Abs. 3 vierter Satz klargestellt, dass die dienstrechtliche Bestimmung zur Gehaltsumwandlung einer Überzahlung gleichzuhalten ist. Mit § 1 Abs. 3 letzter Satz wird eine Obergrenze festgelegt, bis zu der die Verminderung zulässig ist.

Für die persönliche Nutzung des Dienstrades hat die bzw. der Bedienstete einen Aufwandsbeitrag zu entrichten, der zumindest die Anschaffungskosten umfasst. Weiters können auch andere, dem Dienstgeber mit der Zurverfügungstellung eines Dienstrades entstehenden Aufwendungen, dem Aufwandsbeitrag hinzugerechnet werden (siehe auch Abs 3 Satz 2). Die Anschaffungskosten setzen sich aus dem zu zahlenden Kaufpreis für das Dienstrad (inkl. Ausstattung entsprechend den Anforderungen der Fahrradverordnung) zusammen, abzüglich einer allfälligen Förderung des Bundes. Darüber hinaus kann der Dienstgeber festlegen, dass der Aufwandsbeitrag auch die gesamten oder einen Teil der voraussichtlichen Erhaltungskosten sowie sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Diensträder (zB Wartungsaufwand, Versicherungsgebühr, Reparaturkosten, Selbstbehalte, etc.) umfasst. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Dienstgeber einen Beitrag leistet, wodurch sich der Aufwandsbeitrag entsprechend reduzieren würde.

§ 1 Abs. 4 stellt klar, dass die Pflichten zum sorgsamem Umgang mit dem im Eigentum des Landes stehenden Dienstrades auch bei der privaten Nutzung gelten.

Zu Z 3 (§ 141 Abs. 2):

Die Verweisbestimmung wird um die in § 102a aufgenommene Fahrradverordnung des Bundes ergänzt.

Zu Z 4 (§ 144 Abs. 17):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013):

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis, Überschrift zu § 46 und § 46 Abs. 1)

Der Systematik des Bgld. LVBG 2013 folgend, wird im Hinblick auf das Dienstrad auf die einschlägige Bestimmung für die Landesbeamtinnen und -beamten (§ 37a LBBG 2001) verwiesen und die Bestimmungen dahingehend angepasst.

Zu Z 4 (§ 129 Abs. 25):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001):

Zu Z 1 (§ 37a)

Siehe Artikel 1 zu Z 2.

Zu Z 2 (§ 122 Abs. 5):

Die Verweisbestimmung wird um die in § 37a aufgenommene Fahrradverordnung des Bundes ergänzt.

Zu Z 3 (§ 124 Abs. 35):

Inkrafttretensbestimmung